

Satzung der Stadt Bad Breisig über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

Der Rat der Stadt Bad Breisig hat in seiner Sitzung am 22.06.2026 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 672, 673) - in den jeweils geltenden Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Breisig.

§ 2

Festsetzung der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen erhebt die Stadt Bad Breisig gemäß § 47 Abs. 4 LBauO Geldbeträge in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz wird auf 4.600 € festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einen Monat nach Eingang der Unterlagen im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Breisig über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 45 Absatz 4 Landesbauordnung vom 24.04.1990 außer Kraft.

Stadt Bad Breisig, den 28.07.2026



Marcel Caspers
Stadtbürgermeister

